



# Gemeindeamt

**Glanegg**

Bezirk Feldkirchen in Kärnten

Tel. 04277/2276, Fax DW 16

E-Mail: [glanegg@ktn.gde.at](mailto:glanegg@ktn.gde.at), Internet: [www.glanegg.gv.at](http://www.glanegg.gv.at)

Zahl:004-1/2024-2

Glanegg, 23.04.2024

Bei Eingaben bitte  
diese Zahl angeben

Auskünfte: AL Rudolf Markus  
E-Mail: [markus.rudolf@ktn.gde.at](mailto:markus.rudolf@ktn.gde.at)

**Betrifft: 2. Gemeinderatssitzung 2024**

## Niederschrift über die Sitzung des

## GEMEINDERATES

**am Montag, den 22.04.2024 mit Beginn um 17.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Gemeinde Glanegg**

Die Sitzung wird vom Bürgermeister im Sinne des § 35 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBL.Nr. 66/1998 i.d.g.F. einberufen.

## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Nachwahl und Angelobung eines Ersatzmitgliedes des Gemeindevorstandes;  
Nachwahl eines sonstigen Ausschussmitgliedes; Ausschuss für Familie, Gesundheit, Soziales, Sport, Jugend, Kultur und Fremdenverkehr und Ausschuss für Umwelt, Land- und Forstwirtschaft, Energie, Ortsentwicklung und Partnergemeinde Cassacco
3. Bestellung von zwei Gemeinderatsmitgliedern zur Mitunterfertigung der Niederschrift gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Berichte der Ausschüsse
6. Prüfungsbericht des Kontrollausschusses
7. Feststellung Rechnungsabschluss 2023
8. Beschlussfassung Zuschuss (Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz) an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse; Verwendung der Mittel
9. Beschlussfassung Marktordnung
10. Vermessungsurkunde GZ 1666/23

### Nicht Öffentlicher Teil

11. IKZ-Bonus - Personalbereitstellung Bautechnischer Dienst - GDE Glanegg & GDE Steindorf

**Anwesende:**

1	BGM PACHER Arnold	9556 Tauchendorf 21	per mail
2	1. Vzbgm. FALGENHAUER-SCHLATTE Sylvia, Mag.	9556 Haidach 30	per mail
3	2. Vzbgm. LEITNER Wolfgang	9555 Kadöll 26	per mail
4	MdGV SCHERIAU Horst	9555 Glanegg 88	per mail
5	ErsatzMdGR SOBIAN Thomas (für PEKASTNIG Brigitte)	9555 Besendorf 11	per mail
6	MdGR SCHERIAU Jean-Noel, Ing.	9555 Glanegg 88	per mail
7	MdGR SPITZER Harald, Ing.	9556 St. Leonhard 33	per mail
8	MdGR RADINGER Gerhard, Mag.	9555 Maria Feicht 36	per mail
9	ErsatzMdGR GÖSSINGER Arnold (für MÖRT Stefan)	9556 St. Leonhard 4	per mail
10	ErsatzMdGR SCHERIAU Thomas (für STROMBERGER Gerald)	9555 Glanegg 1	per mail
11	MdGR MALLE Mario	9555 Mautbrücken 8	per mail
12	MdGR SCHERWITZL Dominik, Bakk.	9555 Glanegg 105	per mail
13	MdGR KANATSCHNIG Julian	9555 Glantscha 21	per mail
14	MdGR EBNER Denise, M.A.	9555 Friedlach 87	per mail
15	MdGR GÖTZHABER Maximilian	9555 Glanegg 28	per mail

**Schriftführer:** AL Markus RUDOLF, weiterer Anwesender FV Mag. Georg Rössler

**Zu Punkt 1)**

**Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit  
gem. § 37 K-AGO**

**Antrag des BGM – Änderung der Tagesordnung - TOP IKZ-Bonus -  
Personalbereitstellung Bautechnischer Dienst - GDE Glanegg & GDE Steindorf in den  
NICHT öffentlichen Teil**

**Beschluss: Die Änderung der Tagesordnung wird einstimmig angenommen.**

**Anschließend wird die Tagesordnung einstimmig angenommen!**

**Zu Punkt 2)**

**Nachwahl und Angelobung eines Ersatzmitgliedes des Gemeindevorstandes;  
Nachwahl eines sonstigen Ausschussmitgliedes; Ausschuss für Familie, Gesundheit,  
Soziales, Sport, Jugend, Kultur und Fremdenverkehr und Ausschuss für Umwelt, Land-  
und Forstwirtschaft, Energie, Ortsentwicklung und Partnergemeinde Cassacco**

**Zu Punkt 3)**

**Bestellung von zwei Gemeinderatsmitgliedern zur Mitunterfertigung der Niederschrift  
gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO**

**Zu Punkt 4)**

**Bericht des Bürgermeisters**

**Zu Punkt 5)**

**Berichte der Ausschüsse**

**Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen dies einstimmig zur Kenntnis.**

Zu Punkt 6)

Prüfungsbericht des Kontrollausschusses

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen dies einstimmig zur Kenntnis.

Zu Punkt 7)

Feststellung Rechnungsabschluss 2023

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, den Rechnungsabschluss 2023 inkl. textlichen Erläuterungen.

Zu Punkt 8)

Beschlussfassung Zuschuss (Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz) an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse; Verwendung der Mittel

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, für 2024 auf eine Erhöhung der Wasserbezugsgebühren zu verzichten und den Zuschuss aus der Gebührenbremse in der Höhe von EUR 16,72 (Gesamt Zuschuss EUR 29.752) pro Einwohner (EW-Stichtag 31.10.2021) für den Gebührenhaushalt Wasser (Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit – 850 Betriebe der Wasserversorgung) zu verwenden. Die Gemeindeglieder sollen über die Homepage und über unsere Gemeindezeitung informiert werden.

Zu Punkt 9)

Beschlussfassung Marktordnung

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Marktordnung laut vorliegender Verordnung:

Zahl: 828-004-1/2024-2

Glanegg, am 08.04.2024

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg  
vom 22. April 2024 mit welcher eine

## Marktordnung

erlassen wird.

Aufgrund der §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2023, wird verordnet:

## **§ 1 GELTUNGSBEREICH**

- (1) Diese Marktordnung regelt die Märkte der Gemeinde Glanegg.
- (2) Sie findet keine Anwendung auf Verkaufsveranstaltungen, die nicht den §§ 286 ff GewO 1994 idgF. unterliegen, wie z.B. Baumärkte, Messen und Wohltätigkeitsveranstaltungen.

## **§ 2 ARTEN DER MÄRKTE**

In der Gemeinde Glanegg können folgende Märkte abgehalten werden:

- *Weihnachtsmarkt*
- *Wochenmarkt*
- *Bauernmärkte*
- *Gelegenheitsmärkte*

## **§ 3 MARKTPLATZ**

- (1) Als Marktplatz gilt
  - a) das Grundstück EZ 230, KG 72309 Glanegg, GrdSt.Nr. 128/18, das sich im Besitz der Gemeinde befindet;
  - b) der Parkplatz vor dem Gemeindeamt sowie
  - c) die öffentliche Fläche vor der Volksschule.

## **§ 4 MARKTTERMINE UND MARKTZEITEN**

Märkte können in der Zeit von Montag bis Sonntag sowie an gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 8 Uhr bis 22 Uhr stattfinden.

## **§ 5 VERBOTENE GEGENSTÄNDE**

Alle Waren, deren marktmäßiger Verkauf aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Vermeidung der Verschleppung von Krankheit von Pflanzen oder Tieren nicht vertretbar ist, dürfen auf Märkten nicht feilgehalten werden.

## **§ 6 VERGABE VON MARKTPLÄTZEN UND MARKTEINRICHTUNGEN**

- (1) Die Vergabe der Marktplätze hat durch den Veranstalter durch schriftliche oder mündliche Zuweisung entsprechend den gegebenen örtlichen Marktverhältnissen zu erfolgen. Die Zuordnung ist der Gemeinde Glanegg bekannt zu geben und kann durch diese auch überprüft und beim Erkennen von Gefahrenpotentialen oder Sicherheitsmängeln auch geändert werden. Die Marktparteien haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Marktplatzausmaß und sie haben den diesbezüglichen Anweisungen Folge zu leisten.
- (2) Auf Märkten dürfen die Marktplätze frühestens einen Tag vorher mit zugewiesenen, vereinbarten Zeiten oder frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden.

Marktplätze sind bis spätestens eine Stunde nach Marktbeginn zu beziehen und bis spätestens zwei Stunden nach Marktende geräumt und gereinigt zu verlassen. Wenn die Marktpartei ihren Marktplatz nicht rechtzeitig bezieht, darf der Marktplatz neu vergeben werden. Bei Neuvergabe während des Marktes ist der Marktplatz längstens innerhalb einer Stunde zu beziehen.

- (3) Bei einem Verstoß gegen die Marktordnung hat die Gemeinde eine Verwarnung auszusprechen, bei wiederholten Verstößen gegen die Marktordnung hat die Gemeinde die weitere Ausübung der Marktstätigkeit auf einem bestimmten Marktplatz zu untersagen. In diesem Fall darf der Marktplatz neu vergeben werden.

## **§ 7**

### **BEZEICHNUNG DER STANDPLÄTZE**

- (1) Jede Marktpartei hat an seinen Standplatz eine Tafel mit seinem vollen Vor- und Nachnamen sowie seinem Wohn- bzw. Gewerbestandort sichtbar anzuzeigen.
- (2) Marktfieranten haben den GISA-Auszug stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen.

## **§ 8**

### **MARKTPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN**

- (1) Auf den Marktplätzen dürfen nur dem Vergabezweck entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden. Es hat sich jedermann so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört, der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt und die Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vermieden wird.
- (2) Die Marktpartei hat Sorge zu tragen, dass der Marktplatz nicht verunreinigt wird (z.B. durch Fette usw.) oder der Marktplatz durch Einbauten oder Befestigungen beschädigt wird (z.B. Einschlagen von Nägeln, Hering, Bodenbefestigungen).
- (3) Durch das Aufstellen der Waren dürfen die Zugänge zu den Häusern und übrigen Standplätzen, sowie die Wege zwischen diesen nicht beeinträchtigt werden (Rettungsgasse).
- (4) Waren, welche zum menschlichen Genuss bestimmt sind, müssen vor Staub geschützt werden.
- (5) Nach Beendigung des Marktes sind die Standplätze zu räumen und der Marktplatz ist sauber zu hinterlassen.
- (6) Verkaufspulte müssen hygienisch einwandfrei beschaffen sein.

## **§ 9**

### **REGELUNGEN DES FAHRZEUGVERKEHRS**

- (1) Fahrzeuge, mit denen die Warezufuhr erfolgt, sind sofort zu entladen und von der Marktfläche zu entfernen.
- (2) Vom Verbot des Fahrens, Haltens und Parkens gemäß Abs 1 sind ausgenommen:
  - Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und der Kanalwartung;
  - Fahrzeuge der Lebensmittelinspektoren;
  - Fahrzeuge der Marktaufsichtsorgane;
  - Fahrzeuge, die als Verkaufs- oder Standplätze benützt werden;

- (3) Wird der Markt- oder Verkaufsbetrieb während der Marktzeit durch einen Gegenstand am Marktplatz, insbesondere durch ein abgestelltes Fahrzeug, erheblich beeinträchtigt, kann das Marktaufsichtsorgan die Entfernung des Gegenstandes oder Fahrzeuges auf Kosten und Gefahr des Inhabers, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen auf Kosten und Gefahr des Zulassungsbesitzers, unverzüglich veranlassen.

## **§ 10 ENTGELTE**

Für die Benützung der Marktplätze und der Markteinrichtungen ist ein Marktstandsentsgelt zu entrichten. Diese werden gesondert vom Gemeinderat festgesetzt.

## **§ 11 AUSWEISLEISTUNG UND ÜBERWACHUNG**

Inhaber des Marktplatzes sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen.

## **§ 12 MARKTAMT**

Die Überwachung der Einhaltung dieser Marktordnung obliegt, insofern nicht in besonderen Fällen die Kompetenz einer anderen Behörde (z.B. der Bezirkshauptmannschaft als Aufsichtsbehörde) zufällt, der Gemeinde Glanegg.

## **§ 13 STRAFBESTIMMUNGEN**

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 368 GewO 1994 idgF.

## **§ 14 WIDERRUF**

Bei Übertretung dieser Marktordnung kann durch Organe der Gemeinde die Untersagung der weiteren Ausübung der Marktstätigkeit mit sofortiger Wirkung verfügt werden.

## **§ 15 IN-KRAFT-TRETEN**

- (1) Diese Marktordnung tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Marktordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg vom 12. Dezember 2023, Zahl: 828-004-1/2023-4 mit der eine Marktordnung ausgeschrieben wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Arnold PACHER

**Zu Punkt 10)**

**Vermessungsurkunde GZ 1666/23**

**Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Vermessungsurkunde von Buchleitner & Kirchner, DI Harald Kirchner, staatlich befugter und beedeter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 9020 Klagenfurt, vom 05.02.2024, GZ 1666/23, und nachstehende Verordnung:**

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg vom 22.4.2024, Zahl: 004-1/2024-2, über die Übernahme von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen in das öffentliche Gut der Gemeinde Glanegg und über die Auflassung des öffentlichen Gutes der Gemeinde Glanegg.

Unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde von Buchleitner & Kirchner, staatlich befugter und beedeter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 9020 Klagenfurt, Koschatstraße 7, **GZ 1666/23**, wird aufgrund der §§ 2,3,6 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017, K-StrG, LGBL. 8/2017, i.d.g.F., in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, K-AGO, LGBL. 66/1998, i.d.g.F., verordnet:

**§ 1**

**Übernahme in das öffentliche Gut**

Alle Trennstücke wie in der Vermessungsurkunde von Buchleitner & Kirchner, staatlich befugter und beedeter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 9020 Klagenfurt, Koschatstraße 7, **GZ 1666/23**, ausgewiesen, die zum öffentlichen Gut zugeschrieben werden, werden als öffentlich erklärt – Widmung Gemeingut.

**§ 2**

**Auflassung öffentliches Gut**

Alle Trennstücke wie in der Vermessungsurkunde von Buchleitner & Kirchner, staatlich befugter und beedeter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 9020 Klagenfurt, Koschatstraße 7, **GZ 1666/23** ausgewiesen, die vom öffentlichen Gut abgeschrieben werden, wird die Widmung als Gemeingut aufgehoben.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen wurde.

**Da der öffentliche Teil der Sitzung beendet ist, dankt der Vorsitzende den Zuhörern für ihre Teilnahme.**

**Fertigung der Sitzungsniederschrift:**

Der Vorsitzende:

.....  
**Bgm. Arnold PACHER**

Der Schriftführer:

.....  
**AL Markus RUDOLF**

Mitglied des Gemeinderates

.....  
**MdGR**

Mitglied des Gemeinderates

.....  
**MdGR**